



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 7/2013

Amtlicher Teil

1. Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 18. Deutschen Bundestag.....Seite 2
2. Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg (Neuaufstellung); Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 4 a BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 3 (2) BauGBSeite 3
3. Einladung zur Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Oranienburg/Sachsenhausen.....Seite 4

Nichtamtlicher Teil

1. Information des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ zur Ankündigung von Gewässerunterhaltungsarbeiten.....Seite 4
2. Information der Stadtkasse zur Einführung des einheitlichen Zahlungssystems SEPA zum 01. Februar 2014Seite 4

Amtlicher Teil**Wahlbekanntmachung**

1. Am 22.09.2013 findet die

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. In der Stadt Oranienburg werden 32 allgemeine Wahlbezirke gebildet. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26. August bis 30. August 2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

In den Wahlbezirken 004 (Kita Knirpsenland, Sandhausener Weg 7), 014 (Evangelisch-Methodistische Kirche, Julius-Leber-Straße 26) und 025 (Schulhort, Am alten Bahnhof 8, Ortsteil Germendorf) wird gemäß § 1 des Wahlstatistikgesetzes eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt.

Für die wahlstatistische Auszählung werden Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahr der Wähler zu entnehmen sind. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen, eine Veröffentlichung der Auswertung nach einzelnen Wahlbezirken erfolgt nicht.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.30 Uhr in der Stadtverwaltung zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oranienburg, den 12.08.2013

Hans-Joachim Laesicke
Stadt Oranienburg
Der Bürgermeister

– Siegel –

Amtlicher Teil

Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg (Neuaufstellung); Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 4a BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 3 (2) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg wurde mit Stand vom Oktober 2009 am 14.12.2009 von der Stadtverordnetenversammlung abschließend beschlossen (Feststellungsbeschluss). Die Genehmigung des Planes durch die höhere Verwaltungsbehörde beim Landkreis Oberhavel (Aktenzeichen: 21/61.7/02571-10-39) erfolgte am 05.07.2010. Diese Genehmigung wurde an die Erfüllung von Nebenbedingungen (Auflagen und Maßgaben) geknüpft. Das Ergebnis der Einarbeitung der Auflagen und Maßgaben lag vom 26.03.2012 bis zum 09.04.2012 (Stand Oktober 2009, überarbeitete Fassung März 2012) öffentlich aus. Ein Beitrittsbeschluss zu den Auflagen und Maßgaben wurde von den Stadtverordneten am 18.06.2012 gefasst. Nach erneuter Einreichung bei der höheren Verwaltungsbehörde stellt sich heraus, dass ein Teil der Auflagen und Maßgaben aus dem Bescheid vom 05.07.2010 in der Planfassung vom März 2012 nicht im Sinne der Höheren Verwaltungsbehörde abgearbeitet wurde (Schreiben des Landkreises vom 10.10.2012). Zudem hatte der Plan in der Planfassung vom März 2012 plangrafische Mängel. Dies wurde mit der vom 03. bis zum 21. Januar 2013 erfolgten Auslegung der Planfassung November 2012 versucht zu korrigieren. Hinweise und Anregungen konnten nur zu den geänderten Teilen des Flächennutzungsplans vorgebracht werden (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die einzelnen Änderungen, welche von der Flächennutzungsplanfassung März 2012 zur Flächennutzungsplanfassung November 2012 vorgenommen wurden, sind mit Großbuchstaben „A“-„T“ bezeichnet worden. Mit Schreiben vom 18. Juni 2013 hat der Landkreis Oberhavel als höhere Verwaltungsbehörde an der Beteiligung und Auslage vom Januar 2013 erneut Mängel („mangelhafte Anstoßwirkung“) festgestellt. Diese Mängel wurden nun folgendermaßen behoben:

- die Änderungen „G“ und „F“ sowie „K“ und „L“ (Herausnahme nachrichtlich übernommener Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) waren in der letzten öffentlichen Auslegung vom 03. Januar 2013 bis zum 21. Januar 2013 schlecht zu erkennen, da sie sich im Bereich der Waldflächen zu wenig grafisch abhoben; diese Änderung wurde nun plangrafisch verdeutlicht.
- Bei den Änderungsflächen „A“-„M“ wurde eine ausführlichere Erläuterung, warum die Flächen geändert wurden, ergänzt.
- Bei den Änderungen der Flächen „A“-„M“ für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wurde eine Anpassung der Karte des Umweltberichts vorgenommen.
- Bei der Korrektur der in der Planfassung März 2012 fehlerhaften Grünverbindungen (Änderung „Q“) wurde das Planzeichen durch Beifügung des entsprechenden Legendenauszugs erklärt.
- Fläche „E“ war in den Unterlagen vom Januar 2013 räumlich nur zum Teil dargestellt worden; hier fehlt der südliche Teil. Nun wird die Fläche „E“ hinreichend deutlich dargestellt.

Diese Änderungen und Erläuterungen – welche an der Planfassung Stand März 2012 vorgenommen wurden - liegen nun mit der Fassung November 2012 erneut aus. Geändert wurde im Vergleich zur Auslage vom 06.01.2013 bis zum 21.01.2013 ausschließlich die Karte zum Umweltbericht (neuer Stand Juli 2013). Es wurden keine Änderungen an der Planzeichnung des Flächennutzungsplans (Entwurf November 2012) und in der Begründung durchgeführt. Der Flächennutzungsplan-Stand November 2012, der bereits im Januar 2013 öffentlich aushing, ist der aktuelle Stand.

Die an der Fassung März 2012 zur Fassung November 2012 vorgenommenen Änderungen „N“, „O“, „P“, „R“, „S“ und „T“ sind nicht mehr Bestandteil der nun stattfindenden erneuten öffentlichen Auslage, da sie bereits bei der letz-

ten öffentlichen Auslegung im Januar 2013 ausreichend für die Öffentlichkeit aufbereitet wurden.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung liegen folgende Unterlagen

1. Flächennutzungsplan Planfassung Stand Oktober 2009 (überarbeitete Fassung November/2012; erneute Offenlage ohne Änderungen)
2. nachträgliche Begründung zu den im Plan März 2013 fehlerhaften dargestellten Grünverbindungen (Änderung „Q“)
3. nachträgliche Erläuterung der Änderungen A-M (Änderungen zum Flächennutzungsplan-Stand November/2012)
4. Änderung der Karte zum Umweltbericht „A“-„M“

gemäß § 4a i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

16. September bis 30. September 2013

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Darüber hinaus werden folgende Unterlagen zur Einsicht bereitgestellt:
Flächennutzungsplan Stand Oktober 2009; am 05. Juli 2010 von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigte Fassung (Plan und Begründung)
Flächennutzungsplan Stand März 2012 (Plan und Begründung)
Umweltbericht Stand März 2012 (Plan und Begründung)
Landschaftsplan Stand Oktober 2009 (Plan und Begründung, Themenkarten)

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der erneuten Offenlegung können Hinweise und Anregungen zu den o.g. Unterlagen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a (3) Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Flächennutzungsplanes (Änderungen „A“-„M“ und „Q“) Hinweise und Anregungen vorgebracht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden anschließend von der Stadtverwaltung geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung wird darüber in Kenntnis gesetzt. Der Beitritt zu den im Rahmen der Auslegung vom Januar 2013 zusätzlich abgearbeiteten Auflagen und Maßgaben des Landkreises wird der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorgelegt.

Oranienburg, den 19.08.2013

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

– Siegel –

Amtlicher Teil**Einladung zur Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Oranienburg/Sachsenhausen**

Die Jagdgenossenschaft Oranienburg/ Sachsenhausen hat gegenwärtig keinen arbeitsfähigen Jagdvorstand und lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen der Gemarkung Oranienburg –Sachsenhausen zu der am Dienstag, den 01. Oktober 2013, um 19.00 Uhr ins Schloss Oranienburg, Haus I, Sitzungsraum 1.201 stattfindenden Jagdversammlung ein.

Eigentümer, die nicht persönlich erscheinen können und sich durch eine andere, volljährige Person vertreten lassen, haben dieser eine Vollmacht zu übergeben, die dem Einladenden vorzulegen ist.

Entsprechende Nachweise über die Eigentumsverhältnisse und Größen bzw. Nutzungsarten der Grundstücke sind vorzulegen.

Tagesordnung:

- Wahl des Jagdvorstandes (eine Vorsitzende/ein Vorsitzender und zwei Besitzer/Innen

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister
Jagdnotvorstand

– Siegel –

Bei Rückfragen
Ch. Paetke bei der Stadt Oranienburg, 03301-600630

Ende des amtlichen Teils**Nichtamtlicher Teil****Information des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ –
Ankündigung von Gewässerunterhaltungsarbeiten**

In der Zeit von September 2013 bis Februar 2014 führt der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/05, Nr. 05), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, Nr. 33), in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), wird die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und

Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferandstreifen in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird!

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten, sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferandstreifen zu entfernen.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband oder von den Unterhaltungsunternehmen geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erteilt der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ unter 033054/209980.

Informationen der Stadtkasse zur SEPA-Umstellung zum 01.02.2014**Die Stadtkasse der Stadt Oranienburg informiert:**

Ab dem 01.02.2014 wird es für ganz Europa ein einheitliches Zahlungssystem – kurz genannt SEPA (Single Euro Payments Area) – geben.

Die für Sie wichtigste Änderung ist, dass anstelle der Kontonummer und der Bankleitzahl nun die IBAN (International Bank Account Number) und die BIC (Business Identifier Code) für Überweisungen und Lastschriften verwendet werden müssen. Diese Angaben finden Sie schon jetzt auf Ihren Kontoauszügen. Falls Sie der Stadt Oranienburg eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung für z.B. Steuern und Beiträge erteilt haben, wird diese umgewandelt und gilt damit auch nach dem 01.02.2014. Künftig wird die Einzugsermächtigung durch das Lastschriftmandat

ersetzt. Jedes SEPA-Mandat wird mit einer persönlichen Mandatsreferenznummer und der Gläubiger-Identifikationsnummer der Stadt Oranienburg versehen. Den Lastschriftteilnehmern werden die entsprechenden Daten zum SEPA-Mandat schriftlich mitgeteilt. Bei künftigen Abbuchungen werden Sie die Mandatsreferenz sowie die Gläubiger-Identifikationsnummer im Verwendungszweck auf Ihrem Kontoauszug wiederfinden.

Mehr über SEPA unter: www.sepadeutschland.de

Für Fragen steht Ihnen die Stadtkasse unter den nachfolgend genannten Rufnummern 03301/ 600- 665 und 667 gern zur Verfügung.

Sitzungstermine

09.09.2013	17.00 Uhr	Hauptausschuss	Konferenzsaal im Schloss, Zi. 1.201, Schloßplatz 1
10.09.2013	18.00 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben	Konferenzsaal im Schloss, Zi. 1.201, Schloßplatz 1
30.09.2013	17.00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	Orangerie im Schlosspark